

Recht und Steuern

Änderung der Widerrufsbelehrung im Internethandel

Seit Juni gelten hierzulande die Änderungen zur Widerrufs- und Rückgabebelehrung des „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“. Unternehmen sollten ab diesem Stichtag die neue Muster-Widerrufsbelehrung verwenden.

Die Muster-Widerrufsbelehrung wurde als (formales) Gesetz im Anhang zu Art. 246, § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB verortet. Dadurch ist sie der Beurteilung durch die Gerichte entzogen und abmahnsicher. Formell hat sich zu der aktuellen Muster-Widerrufsbelehrung kaum etwas geändert – auch ab dem 11. Juni 2010 muss im Internethandel die Widerrufsbelehrung anhand einzelner Bausteine für den konkreten Einzelfall zusammengesetzt werden. Inhaltlich ändern sich aber die Verweise in das Widerrufsrecht, da sich diese Normen geändert haben. Diesbezüglich müssen seit Juni alle Widerrufsbelehrungen angepasst werden.

Internetauktionen

Sollte aufgrund einer früheren Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgegeben oder eine einstweilige Verfügung erlassen

worden sein, ist zu prüfen, ob die neuen Belehrungen nicht gegen diese verstoßen. Gegebenenfalls müsste die Unterlassungserklärung erst gekündigt werden, bevor die Belehrungen zum Einsatz kommen. Neben der neuen Muster-Widerrufsbelehrung ist die Angleichung des Widerrufs- und Rückgaberechts für Internetauktionen – wie eBay – an das für eigenständige Internethändler die wohl bedeutendste gesetzliche Änderung.

Quelle: *Trusted Shops*

IHK-Service

Fragen zum Thema beantwortet IHK-Rechtsreferentin Nicole Engelhardt, Bereich Recht und Steuern, unter Telefon: 071 21/201-116 oder per E-Mail: engelhardt@reutlingen.ihk.de. ■



Präqualifizierung für Öffentliche Aufträge Unternehmen werden entlastet

Für Unternehmen in Baden-Württemberg, die sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen über Liefer- oder Dienstleistungsaufträge beteiligen, gibt es jetzt eine wesentliche Erleichterung: die Präqualifizierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL).

Jährlich führt die öffentliche Hand bundesweit über zwei Millionen Vergabeverfahren allein für Lieferungen und Dienstleistungen durch. Dabei reicht der Bedarf von Büroverbrauchsmaterial bis zum Hochleistungsrechner. Es wird geschätzt, dass der Wert sich auf insgesamt circa 260 Milliarden Euro im Jahr beläuft. Firmen, die auf eine Ausschreibung ein Angebot abgeben wollen, müssen in der Regel ein kompliziertes Verfahren durchlaufen. Bei jeder Ausschreibung muss auf-

wändig die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Dies geschieht mit Hilfe einer Vielzahl von Dokumenten, die zudem von verschiedenen Stellen eingeholt werden müssen, so beispielsweise die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts oder der Berufsgenossenschaft.

Eine Milliarde Euro Kosten

Erschwerend kommt hinzu, dass Bieter, die sich im Verlauf eines Jahres um mehrere Aufträge bewerben, immer wieder dieselben Unterlagen beschaffen und den Angeboten beifügen müssen. Der Wirtschaft entstehen dadurch jährlich Kosten von geschätzt einer Milliarde Euro, wie eine Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums ergeben hat. Doch nicht nur die Kosten sind ein Problem. Es steigt auch das Risiko, möglicherweise nur eine einzige der geforderten Erklärungen zu vergessen und damit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden.

Bundesweite Datenbank

Doch damit soll jetzt Schluss sein: Zur Entlastung der Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich bieten die Industrie- und Handelskammern einen neuen Service an. Die bundesweite Datenbank (www.pq-vol.de) enthält Firmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich, die präqualifiziert sind. Sie haben ihre Eignung gegenüber der jeweiligen Präqualifizierungsstelle nachgewiesen und zwar unabhängig von einer konkreten Ausschreibung. ►►

IHK-Infoletter Steuerrecht

Möchten Sie die aktuellen Steuernachrichten regelmäßig per E-Mail erhalten? Wollen Sie über wichtige Neuerungen informiert werden? Dann abonnieren Sie kostenlos unseren Infoletter Steuerrecht. Sie finden die neueste Ausgabe sowie ein Kontaktformular im Internet unter www.reutlingen.ihk.de, Rubrik „Recht und Steuern“. Die Steuerinfo können Sie auch bei Edith Herold unter Telefon: 071 21/201-130 oder E-Mail: herold@reutlingen.ihk.de abonnieren. ■